



ÖSTERREICHISCHER HERZFONDS

Richtlinien zur Subventionierung eines Defibrillators

❤ Wer wird gefördert?

Öffentliche Einrichtungen (Theater, Konzertsäle, Seniorenwohnheime, Herzsportgruppen, Veranstaltungszentren, etc.)

❤ Ausbildung ist uns wichtig!

Der Fördernehmer verpflichtet sich, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung in der Verwendung des lebensrettenden Geräts zu schulen. Kontinuierliche Auffrischungskurse sollen jährlich durchgeführt werden.

❤ Meldepflicht

Der Fördernehmer verpflichtet sich, dem Österreichischen Herzfonds jeden Einsatz des Defibrillators zu melden.

❤ Dokumentation

Am Ende jedes Kalenderjahres ist verpflichtend ein zur Verfügung gestellter Erhebungsbogen auszufüllen und bis Ende Jänner des Folgejahres an den Österreichischen Herzfonds zu übermitteln.

❤ Kennzeichnungspflicht

Die Plakette des Österreichischen Herzfonds ist am oder direkt beim Gerät anzubringen. Weiters ist ein Foto der persönlichen Übergabe durch eine/n VertreterIn des Österreichischen Herzfonds oder (wenn keine persönliche Übergabe stattfindet) ein Foto der Vertreter des Fördernehmers per E-Mail an den Österreichischen Herzfonds zu übermitteln.

❤ Einverständnis

Die einreichende Organisation stimmt zu, dem Österreichischen Herzfonds Foto- oder Videomaterial zur Verfügung zu stellen und gibt das Einverständnis zur Nutzung des Materials zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit. Dafür ist ein eigenes Formular auszufüllen und zu übermitteln. Weiters verpflichtet sich die einreichende Organisation die Förderung durch den Österreichischen Herzfonds auf den eigenen Social Media Kanälen, in Zeitungen und sonstigen Publikationen zu erwähnen.

❤ Die Fördersumme beträgt einmalig 50% des Kaufpreises, maximal aber € 500,00 nach Vorlage der Rechnung. Es können nur Defibrillatoren gefördert werden, die im Jahr des Förderantrags angekauft wurden. Der Vorstand des Österreichischen Herzfonds entscheidet vier Mal im Jahr – jeweils zu Quartalsende – über die Vergabe der Geräte.